



Beschlussvorlage



Stadt Hagenow
Der Bürgermeister

2022/0399
öffentlich

Änderung von Konzessions- und Gestattungsverträgen

<i>Fachbereich:</i> Finanzen / Allgemeine Verwaltung / Bürgerservice <i>Beteiligte Fachbereiche:</i>	<i>Datum</i> 11.08.2022 <i>Verantwortlich:</i> Hochgesandt,Roland
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss (Vorberatung)	22.08.2022	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	29.08.2022	N
Stadtvertretung der Stadt Hagenow (Entscheidung)	08.09.2022	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung stimmt den in der Anlage befindlichen Änderungen folgender Konzessions- und Gestattungsverträge zu:

- 1. Änderung zum Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau
und Betrieb von Leitungen für die Stromversorgung im Stadtgebiet
- 1. Änderung zum Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau
und Betrieb von Leitungen für die Gasversorgung im Stadtgebiet
- 1. Änderung zum Konzessionsvertrag für die Lieferung von Trinkwasser
- 2. Änderung zum Gestattungsvertrag für die Fernwärmeversorgung.

Problembeschreibung/Begründung:

Der §2b UStG betrifft eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes dahingehend, dass juristische Personen des öffentlichen Rechtes (jPdöR), d.h. Bund, Länder, Kommunen etc., für einige Leistungen Umsatzsteuer abführen müssen. Diese Regelung beruht auf der Tatsache, dass auch jPdöR Unternehmereigenschaften nach §2 Abs. 1 UStG aufweisen, sofern sie selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausüben. Grundsätzlich unterliegen der Umsatzsteuer alle „Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer

im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt“ (§1 Abs. 1 UStG). Bis dato war die Umsatzbesteuerung von jPdÖR an die Körperschaftssteuer gekoppelt (Betrieb gewerblicher Art), was nur in wenigen Fällen zu tatsächlich umsatzsteuerbaren und -pflichtigen Leistungen führte. Alle anderen Leistungen, welche von jPdÖR erbracht wurden, waren grundsätzlich nicht steuerbar.

Um die Auswirkungen dieses neuen Paragraphen analysieren und Betriebsprozesse dahingehend anpassen zu können, wurde den jPdÖR eine Übergangsfrist von 4 Jahren gewährt. Das heißt, dass auf Antrag die Verpflichtung zur Einhaltung des §2b UStG erst zum 01.01.2021 gültig werden konnte. Diese Übergangsfrist wurde aufgrund der Coronakrise im Jahr 2020 um weitere zwei Jahre, d.h. bis zum 31.12.2022 verlängert. Ab dem 01.01.2023 wird der Paragraph also effektiv in Kraft treten.

Somit wird ab 01.01.2023 die Stadt Hagenow Steuerschuldner für die Abführung der Umsatzsteuer von der Konzessionsabgabe der Stadtwerke Hagenow GmbH.

Diesbezüglich müssen die derzeit abgeschlossenen Konzessions- und Gestattungsverträge angepasst werden. Dieses wird mit den beigefügten Vertragsänderungen erreicht:

- 1. Änderung zum Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die Stromversorgung im Stadtgebiet
- 1. Änderung zum Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die Gasversorgung im Stadtgebiet
- 1. Änderung zum Konzessionsvertrag für die Lieferung von Trinkwasser
- 2. Änderung zum Gestattungsvertrag für die Fernwärmeversorgung.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja			Nein
Maßnahme des Ergebnishaushaltes	X	Ja			Nein
Maßnahme des Finanzhaushaltes	X	Ja			Nein
Mittel bereits geplant	X	Ja			Nein
Höhe der geplanten Mittel					€
Mehrbedarf					€
Gesamtkosten					€

Deckungsvorschlag	Betrag	Kostenträger	Konto	Bezeichnung des Kostenträgers/Konto
	€			
	€			

Folgekosten: keine

Raum für zusätzliche Eintragungen:

Anlage/n

1	1. Änderung Konzessionsvertrag Stromversorgung (öffentlich)
2	1. Änderung Konzessionsvertrag Gas (öffentlich)
3	1. Änderung Konzessionsvertrag Trinkwasser (öffentlich)
4	2. Änderung Gestattungsvertrag Fernwärme (öffentlich)

1. Änderung zum

Konzessionsvertrag

über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die Stromversorgung im Stadtgebiet

zwischen der

Stadtwerke Hagenow GmbH

- nachstehend „Stadtwerke“ genannt -

und

der Stadt Hagenow

- nachstehend „Stadt“ genannt -

§ 3 wird um einen zusätzlichen Absatz 5 ergänzt.

(5) Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Nettobetrag. Die Stadtwerke schuldet der Stadt ab dem 01.01.2023 die Konzessionsabgabe zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Parteien sind sich einig, dass die Abrechnung der Konzessionsabgabe im Wege der umsatzsteuerlichen Gutschrift gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 UstG durch die Stadtwerke erfolgt. Die Stadt muss der Stadtwerke sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die für Erstellung einer Gutschrift i. S. d. § 14 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 UstG erforderlich sind.

Stadt Hagenow

Stadtwerke Hagenow GmbH

.....
Möller
Bürgermeister

.....
Posner
Geschäftsführer

.....
Hofmann
1. Stadtrat

1. Änderung zum

Konzessionsvertrag

über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die Gasversorgung im Stadtgebiet

zwischen der

Stadtwerke Hagenow GmbH

- nachstehend „Stadtwerke“ genannt -

und

der Stadt Hagenow

- nachstehend „Stadt“ genannt -

§ 3 wird um einen zusätzlichen Absatz 5 ergänzt.

(5) Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Nettobetrag. Die Stadtwerke schuldet der Stadt ab dem 01.01.2023 die Konzessionsabgabe zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Parteien sind sich einig, dass die Abrechnung der Konzessionsabgabe im Wege der umsatzsteuerlichen Gutschrift gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 UstG durch die Stadtwerke erfolgt. Die Stadt muss der Stadtwerke sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die für Erstellung einer Gutschrift i. S. d. § 14 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 UstG erforderlich sind.

Hagenow, den

Stadt Hagenow

.....
Möller
Bürgermeister

Hagenow, den

Stadtwerke Hagenow GmbH

.....
Posner
Geschäftsführer

.....
Hofmann
1. Stadtrat

1. Änderung zum

Konzessionsvertrag

für die Lieferung von (Trink-)Wasser

zwischen der

Stadtwerke Hagenow GmbH

- nachstehend „Stadtwerke“ genannt -

und

der Stadt Hagenow

- nachstehend „Stadt“ genannt -

§ 5 wird um einen zusätzlichen Absatz 6 ergänzt.

(6) Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Nettobetrag. Die Stadtwerke schuldet der Stadt ab dem 01.01.2023 die Konzessionsabgabe zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Parteien sind sich einig, dass die Abrechnung der Konzessionsabgabe im Wege der umsatzsteuerlichen Gutschrift gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 UstG durch die Stadtwerke erfolgt. Die Stadt muss der Stadtwerke sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die für Erstellung einer Gutschrift i. S. d. § 14 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 UstG erforderlich sind.

Hagenow, den

Stadt Hagenow

.....
Möller
Bürgermeister

Hagenow, den

Stadtwerke Hagenow GmbH

.....
Posner
Geschäftsführer

.....
Hofmann
1. Stadtrat

2. Änderung zum

Gestattungsvertrag

für die Fernwärmeversorgung

zwischen der

Stadtwerke Hagenow GmbH

- nachstehend „Stadtwerke“ genannt -

und

der Stadt Hagenow

- nachstehend „Stadt“ genannt -

§ 6a wird um einen zusätzlichen Absatz 6 ergänzt.

(6) Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Nettobetrag. Die Stadtwerke schuldet der Stadt ab dem 01.01.2023 die Konzessionsabgabe zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Parteien sind sich einig, dass die Abrechnung der Konzessionsabgabe im Wege der umsatzsteuerlichen Gutschrift gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 UstG durch die Stadtwerke erfolgt. Die Stadt muss der Stadtwerke sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die für Erstellung einer Gutschrift i. S. d. § 14 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 UstG erforderlich sind.

Hagenow, den

Stadt Hagenow

.....
Möller
Bürgermeister

.....
Hofmann
1. Stadtrat

Hagenow, den

Stadtwerke Hagenow GmbH

.....
Posner
Geschäftsführer